

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 99/16 B

L 4 AS 455/14 (LSG Hamburg)
S 26 AS 3079/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Billstraße 82 - 84, 20539 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler und
Söhngen
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 25. Februar
2016 - L 4 AS 455/14 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat mit einem am 4.4.2016 beim BSG eingegangenen Telefax Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Hamburg vom 25.2.2016 (zugestellt am 4.3.2016) eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von PKH beantragt. Mit dem Telefax ist die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" nur unvollständig übermittelt worden. Es fehlen die Seiten 2 und 3. Hierüber konnte der Kläger nicht mehr belehrt werden, da er seinen Antrag am letzten Tag der Beschwerdefrist gestellt hat.

II

- 2 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO kann einem Beteiligten PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Wird PKH für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragt, ist jedoch erforderlich, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem in der Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe vom 6.1.2014 (BGBl I 34) vorgeschriebenen Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6).
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Der Kläger hat die Erklärung gleichwohl nicht vollständig am letzten Tag der Beschwerdefrist (4.4.2016) vorgelegt. Die Voraussetzungen im Sinne des vereinfachten Verfahrens nach § 2 PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 34) liegen bei ihm nicht vor.
- 4 Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er ohne sein Verschulden daran gehindert war, das Erklärungsformular rechtzeitig vollständig einzureichen. Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Da dies nicht geschehen ist, ist der Antrag auf PKH abzulehnen.
- 5 Damit entfällt zugleich der Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 6 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Sie ist vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden. Der Kläger muss sich aber vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er selbst kann eine Beschwerde nicht rechtswirksam einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Auch hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)